

DHV-Landesverband Brandenburg e.V.

Satzung

Satzung

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz

Der Verein, nachfolgend „Landesverband“ genannt, trägt den Namen „Deutscher Harmonika-Verband - Landesverband Brandenburg e.V.“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Landesverbandes ist Cottbus.

§ 2 Zweck

(1) Der Deutsche Harmonika-Verband e.V. (DHV) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Freunden der Harmonika-Musik in Deutschland. Der Landesverband wahrt in Absprache mit dem Vorstand des DHV und nach Maßgabe der Bundessatzung die Interessen des DHV gegenüber den Landesbehörden, Landesmusikräten, Akademien sowie den musikalischen und kulturellen Landesorganisationen im Land Brandenburg.

(2) Zweck des Landesverbandes ist die gemeinsame Pflege, Förderung und Verbreitung der Akkordeonmusik. Seine Aufgaben sind die musikalische Bildung der Jugend, Förderung des gemeinsamen Musizierens und Weiterbildung seiner Mitglieder durch Lehrgänge, Beratung und Schulung. Neben der musikalischen Arbeit soll besonders durch ein überfachliches Angebot die Bindung an die Gemeinschaft gefördert werden. Der Landesverband verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

- Durchführung von Konzerten und kulturellen Veranstaltungen
 - Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder, der Nachwuchsspieler sowie der künstlerischen und pädagogischen Mitarbeiter.
 - Unterstützung der fachlich-musikalischen wie der überfachlichen Jugendarbeit
 - Organisation eines Landes-Jugend-Akkordeonorchesters
 - Mitgestaltung des kulturellen Lebens
 - Förderung internationaler Begegnungen und des kulturellen Austausches
- Er ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Landesverbandes keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Landesverbandes sind alle Mitglieder des DHV, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Land Brandenburg haben. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft beim DHV wird zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband erworben. Wer nicht Mitglied im DHV ist, kann auch nicht Mitglied im Landesverband sein. Die Art der Mitgliedschaft im Landesverband entspricht derjenigen im DHV.

(2) Werden Ämter oder Titel von einer Frau erworben oder werden Funktionen von einer Frau ausgeübt, so gelten die jeweiligen Bezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt die Leistungen und Angebote des Landesverbandes zu nutzen, an seinen Vergünstigungen teilzuhaben und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind gehalten, gemäß ihrer Selbstverpflichtung an der Verbandsarbeit mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ablösebeträge für Urheberrechte entsprechend der vom Verein mit den betreffenden Organisationen (z.B. Gema) abgeschlossenen Verträge zu entrichten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

(3) Mitgliedsbeiträge werden vom Landesverband Brandenburg nicht erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DHV endet auch die Mitgliedschaft im Landesverband. Die Mitgliedschaft im DHV endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

III. ORGANE DES LANDESVERBANDES

§ 7 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind die Landesdelegiertenversammlung und der Landesvorstand.

§ 8 Landesdelegiertenversammlung

(1) Die Landesdelegiertenversammlung beschließt in allen ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Die Einberufung der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung erfolgt

durch den Landesvorsitzenden alle zwei Jahre, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen, sie wird durch rechtzeitige Aufgabe der Ladung zur Post gewahrt. Anträge sind spätestens vierzehn Tage vor Versammlungsbeginn beim Landesvorstand einzureichen. In zwingenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Beschluss des Vorstandes abgekürzt werden. Außerordentliche Landesdelegiertenversammlungen werden in gleicher Weise einberufen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt haben.

(3) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Als korporative Mitglieder haben Orchester 5 Stimmen und Ensembles 3 Stimmen. Einzelmitglieder haben 1 Stimme. Außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme an der Versammlung teilnehmen.

§ 9 Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung

Die Landesdelegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- I. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer;
3. Entlastung des Landesvorstandes;
4. Wahl des Landesvorstandes;
5. Wahl der Rechnungsprüfer (2);
6. Beratung des Arbeitsprogrammes und der Grundzüge des Haushaltsplanes des Landesverbandes;
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes.

§ 10 Beschlussfassung der Landesdelegiertenversammlung

(1) Die Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50 % der Stimmrechte

vertreten sind. Eine wegen mangelnder Teilnehmerzahl erneut einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer in jedem Fall beschlussfähig. Sie kann nach 30 Minuten erneut einberufen werden.

(2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten.

(3) Mitglieder des Vorstandes sind von der Abstimmung über Angelegenheiten nach § 9 Nr. 1, 2 und 3 ausgeschlossen.

(4) Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.

(5) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- dem Landesvorsitzenden (Präsident des Landesverbandes);
- dem stellvertretenden Landesvorsitzenden;
- bis zu drei weiteren Stellvertretern mit besonderen Aufgaben z.B.
- dem Schriftführer;
- dem Kassenwart;
- dem Pressesprecher;
- dem Landesjugendleiter.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes und die Rechnungsprüfer werden von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben der Landesvorstand und die Rechnungsprüfer bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Wahl des Landesvorsitzenden und des übrigen Vorstandes erfolgt getrennt und in geheimer Wahl durch einen zu wählenden Wahlvorstand.

(4) Der Wahlvorstand setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern der Landesdelegiertenversammlung zusammen, die nicht dem alten Vorstand angehören. Der Wahlvorstand wählt einen Wahlvorsitzenden.

(5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Wiederholung der Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Im Verhinderungsfall kann das Stimmrecht schriftlich auf eine andere Person übertragen werden. Kein Stimmberechtigter darf mehr als 6 Stimmen auf sich vereinen.

§ 12 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht anderen Organen des DHV vorbehalten sind.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und der stellvertretende Landesvorsitzende, beide sind je einzeln berechtigt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Landesvorsitzende nur bei Verhinderung des Landesvorsitzenden oder in Absprache mit diesem handeln.

(3) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung und der allgemeinen Gesetze. Er verwaltet das Vermögen des Landesverbandes und erstellt jährlich den Arbeitsplan und den Kassenbericht.

(4) Die persönliche Haftung ehrenamtlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Landesverband ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt.

§ 13 Beschlussfassung des Landesvorstandes

(1) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden vom Landesvorsitzenden einberufen so oft es die Interessen des Landesverbandes erfordern.

(2) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Landesvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.

(3) Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer oder einem beauftragten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

IV. AUFLÖSUNG

§ 14 Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der keine anderen Beschlüsse gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Landesverbandes sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Harmonika-Verband e.V. in Trossingen.